

3. AKTUALI- SIERTER LEITFADEN

FÜR ÖWV

Leitfaden für die örtlichen Wahlvorstände (ÖWV)

für die Personalratswahlen am 4. und 5. Mai 2021

Bezug zum Wahlhandbuch

Der folgende Beitrag bietet in Ergänzung des Terminplan (Seite 8) eine ausführlichere Übersicht über die wichtigsten Arbeitsschritte zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen im Schulbereich am 4. und 5. Mai 2021. Grundlage des folgenden Terminplans ist der Beschluss des Hauptwahlvorstands vom 30. September 2020.

Der ausführliche Leitfaden findet sich im Wahlhandbuch auf den Seiten 11 bis 24. In dieser Ergänzung werden die wichtigsten Schritte (nochmals) dargestellt. Außerdem enthält die neue „Ausfüllhilfe Wahlausschreiben“ die nun aktuellen Daten.

Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit auf

Benennung des örtlichen Wahlvorstands (ÖWV)

Leitfaden 4.1 Seite 11

Spätestens bis zum 18. Dezember 2020, das heißt noch vor den Weihnachtsferien, muss der Schulpersonalrat jeder Schule den ÖWV benennen. Jeder frühere Zeitpunkt erleichtert den Kolleginnen und Kollegen, die diese Aufgabe übernehmen, die Einarbeitung. Der ÖWV besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern, die wahlberechtigt sein müssen und auch in den Schulpersonalrat gewählt werden können. Der Schulpersonalrat benennt ein Mitglied des ÖWV als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

Es ist sinnvoll, dass dieselben Personen benannt werden, die diese Aufgaben bereits für den dann aufgehobenen Wahltermin im Mai 2020 übernommen haben.

Wahlvorstände müssen auch an den Schulen bestellt werden, die seit Mai 2020 einen neuen Personalrat gewählt haben. Zwar müssen diese keinen örtlichen Personalrat wählen, da er im Mai 2021 weniger als ein Jahr im Amt ist, doch muss auch an diesen Schulen am 4. und 5. Mai 2021 die Wahl des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer (HPRLL) und des jeweiligen Gesamtpersonalrats (GPRLL) durchgeführt werden.

Ein Wahlvorstand muss auch an den Schulen benannt werden, an denen es keinen Personalrat gibt. Die Benennung erfolgt dann durch die Personalversammlung oder durch die Leiterin oder den Leiter der Dienststelle. (§§ 17–19 WO)

Konstituierung des örtlichen Wahlvorstands (ÖWV)

Der ÖWV sollte unmittelbar nach seiner Benennung folgende Vorbereitungen treffen:

- Mitteilung an die Schulleitung und das Schulsekretariat zur Weiterleitung der an den Wahlvorstand adressierten Briefe
- Vorbereitung der Aushangflächen für die Mitteilungen des ÖWV, des Gesamtwahlvorstands (GWV) und des Hauptwahlvorstands (HWV)

Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, dass auch Wahlvorstände von der Regelung in § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Verschiebung der Personalratswahl 2020 Gebrauch machen, wonach Beschlüsse des Personalrats auch dann wirksam sind, „wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung der erreichbaren Mitglieder erfolgt sind“.

Bekanntgabe der Mitglieder des ÖWV, des GWV und des HWV

Der ÖWV erhält vom jeweiligen GWV rechtzeitig vor den Weihnachtsferien die Aushänge zur Bekanntgabe der Mitglieder des GWV (grün) und des HWV (blau). Diese sind zusammen mit der Bekanntgabe der Mitglieder des ÖWV spätestens am 15. Januar 2021 auszuhängen.

Bekanntgabe der Fristen für die Durchführung von Vorabstimmungen

Der Vordruck zur Bekanntgabe der Mitglieder des ÖWV enthält auch die Hinweise und Fristen zur Durchführung von Vorabstimmungen. In der Praxis ist die Vorabstimmung über die gemeinsame Wahl von Beamten und Arbeitnehmern von besonderer Bedeutung. Die Frist für die Durchführung von Vorabstimmungen und für die Mitteilung der Ergebnisse von Vorabstimmungen beträgt 14 Tage. Bei einer Mitteilung am 15. Januar 2021 ist der Fristablauf nach 14 Tagen am 29. Januar 2021.

Wählerliste erstellen und pflegen

Erstellung der Wählerliste

Unmittelbar nach den Weihnachtsferien, spätestens bis 22. Januar 2021, muss der ÖWV die Zahl der Wahlberechtigten an den GWV melden. Dazu erhält der ÖWV weitere Informationen und ein Formblatt des GWV. Deshalb sollte der ÖWV unmittelbar nach den Weihnachtsferien eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) erstellen, in der die Beamten und die Arbeitnehmer, jeweils getrennt nach Männern und Frauen, sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) namentlich aufgeführt werden.

Bezug zum Wahlhandbuch

Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit auf Seite 11

Vordruck 1a Seite 49

Sachkapitel 5.1 Vorabstimmungen Seite 26

Vordrucke Seite 53, 54

Leitfaden 4.2 Seite 12

Material GEW Wählerliste Seite 50–52

Sachkapitel 5.2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit Seite 28

Bezug zum Wahlhandbuch

Leitfaden 4.3
Seite 13

Vordruck 2
Seite 55

Vordruck 3b
Seite 61

Leitfaden 4.5
Seite 20

Vordrucke
Musterstimmzettel
Seite 65–70

Änderungen zum 1. Februar 2021, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Wählerliste bereits bekannt sind, sollten berücksichtigt werden. Die Wählerliste wird bis zum Wahltag aktualisiert. Änderungen, die sich nach dem Wahlausschreiben ergeben, haben keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Personalrats.

Die Frist für Einsprüche gegen die Wählerliste beträgt eine Woche nach Auslegung der Wählerliste (§ 3 Abs. 1 WO). Die Einsprüche müssen schriftlich erfolgen. Der ÖWV muss über diese Einsprüche unverzüglich entscheiden.

Wahlausschreiben und Ausfüllhilfe

Erstellung des Wahlausschreibens

Der Terminplan des HWV sieht vor, dass die Wahlausschreiben für den ÖPR, den GPRLL und den HPRLL einheitlich am 26. Februar 2021 erlassen und veröffentlicht werden. Wenn der ÖWV einen anderen Termin wählt, müssen die dort festgesetzten Fristen entsprechend angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen. Sie beträgt 18 Kalendertage nach Aushang des Wahlausschreibens (§ 7 Abs. 2 WO). Nach dem gemeinsamen Terminplan des HWV endet die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen am 16. März 2021.

Eine neue Fassung der Ausfüllhilfe für das Wahlausschreiben ist Bestandteil dieser Aktualisierung zum Wahlhandbuch (Seite 18).

Aushang der Wahlausschreiben des HWV, GWV und des ÖWV

Nach Erstellung des Wahlausschreibens für die Wahl des ÖPR wartet der ÖWV auf die nächste Post des jeweiligen GWV mit den Wahlausschreiben für den HPRLL (blau) und den jeweiligen GPRLL (grün). Diese Wahlausschreiben müssen zusammen mit dem Wahlausschreiben des ÖWV spätestens am 26. Februar 2021 ausgehängt werden. Außerdem sind die korrigierte und aktualisierte Wählerliste und ein Exemplar des HPVG mit Wahlordnung in den Dienststellen auszulegen.

Wahlvorschläge

Feststellung der gültigen Wahlvorschläge

Unmittelbar nach Ende der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge müssen diese vom ÖWV geprüft werden. Werden Mängel festgestellt, muss der ÖWV eine Frist von drei Tagen einräumen, um die Mängel zu beseitigen (§ 10 WO). Ist bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen kein Wahlvorschlag eingegangen, setzt der ÖWV eine

Nachfrist von 6 Tagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung, dass kein Wahlvorschlag eingegangen ist (§ 11 WO).

**Bezug zum
Wahlhandbuch**

Nach Feststellung der gültigen Wahlvorschläge kann der ÖWV die Stimmzettel für die Wahl des ÖPR und die Unterlagen für die Briefwahl vorbereiten.

Aushang der gültigen Wahlvorschläge für den ÖPR, den GPRLL und den HPRLL

**MIT DER BITTE
UM BESONDERE
BEACHTUNG!**

Aus Termingründen erhalten die ÖWV voraussichtlich erst in den Osterferien die Aushänge mit den Wahlvorschlägen für die Wahl des jeweiligen GPRLL (grün) und des HPRLL (blau). Der ÖWV muss deshalb sicherstellen, dass dieser Briefumschlag sofort an den ÖWV weitergegeben wird. Diese Mitteilungen müssen spätestens am 19. April 2021, also am ersten Schultag nach den Osterferien, zusammen mit der Bekanntmachung über die gültigen Wahlvorschläge für den ÖPR ausgehängt werden. Aufgepasst: Dieser Umschlag enthält auch die Stimmzettel für die Wahl des HPRLL und des GPRLL.

Die Wahl und was danach zu tun ist

Vorbereitung der Unterlagen zur Briefwahl

Unmittelbar nach Osterferien sollte der ÖWV die Unterlagen zur Briefwahl bereithalten. Dazu gehören die Stimmzettel für ÖPR, GPRLL und HPRLL und die entsprechenden Vordrucke. Unter jetzt noch nicht absehbaren Bedingungen der Pandemie kommt der Möglichkeit der Briefwahl eine besondere Bedeutung zu, weshalb dieses Thema in dieser Aktualisierung zum Wahlhandbuch gesondert behandelt wird (Seite 21).

**Leitfaden
4.5. Seite 20**

**Vordrucke
Seite 71–72**

Wahl der Personalräte am 4. und 5. Mai 2021

Bereits im Wahlausschreiben werden die Wahlberechtigten auf Ort und Zeit der Personalratswahl hingewiesen. Sicher ist es in der Praxis sinnvoll, dass der ÖWV dies rechtzeitig vor dem 4./5. Mai 2021 in Erinnerung ruft bzw. konkretisiert.

**Leitfaden
Seite 22**

**Vordrucke
Seite 73–83**

Die Abstimmung wird am 5. Mai 2021 um 14 Uhr beendet. Danach ist eine Stimmabgabe nicht mehr möglich.

Auszählung der Stimmen und Weitergabe von Wahlergebnissen

Die Auszählung der Stimmen der Beamtinnen und Beamten zur Wahl des GPRLL und des HPRLL beginnt um 14 Uhr. Unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen leitet der ÖWV die Ergebnisse der Wahlen der Beamtinnen und Beamten an den jeweiligen GWV weiter. Die Stimmzettel der Arbeitnehmer zum GPRLL und zum HPRLL werden nicht vom

ÖWV ausgezählt, sondern vom GWV. Deshalb sind diese Stimmzettel ungeöffnet dem GWV zu übergeben.

Danach ermittelt der ÖWV das Wahlergebnis der Wahl zum ÖPR. Er erstellt eine Wahlniederschrift und benachrichtigt die Gewählten.

Die Wahl kann durch einen Antrag beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Frist zur Anfechtung der Ergebnisse der Personalratswahl endet 14 Tage nach Bekanntgabe.

Konstituierende Sitzung des Schulpersonalrats

Der ÖWV lädt innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung des Schulpersonalrats ein und leitet diese Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

Aushang aller übrigen Wahlergebnisse

Spätestens am 2. Juni 2021 erhält der ÖWV die Aushänge zur Mitteilung der Ergebnisse der Wahlen zum GPRLL (grün) und HPRLL (blau). Diese müssen bis zum Ende der Wahlanfechtungsfrist am 16. Juni 2021 ausgehängt bleiben. Nach dem 16. Juni 2021 können alle Aushänge abgehängt werden. Danach übergibt der ÖWV alle Unterlagen zur Personalratswahl an den neu gewählten Personalrat, der diese bis zur nächsten allgemeinen Personalratswahl aufzubewahren hat.